

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. XLII.

Bern, 3. Februar 1800. (13. Pluviose VIII.)

Vollziehungsausschuß.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vollziehungsausschusses vom 28. Januar 1800, Abends.

Präsident: B. Dolder.

Der Vollziehungsausschuß, versammelt mit der vom gesetzgebenden Corps ernannten Commission, um sich über die Maaßregeln zu berathen, welche die Lage des Vaterlandes erheischen möchten — verlas der B. Glaire eine Stelle der Vertheidigungsschrift des gewesenen Direktor Laharpe, die sich in der Bellage des Bulletin helvétique findet. Sie ist folgende:

„Ich verhehle es nicht, B. Gesetzgeber, ich war es, der in dem Direktorium den Antrag that, Ihnen eine Botschaft zu übersenden, um Oestreich, welches uns feindlich behandelte, den Krieg zu erklären. — Ich war der Verfasser dieser Botschaft, so wie von jener zweiten, in welcher Ihnen die Erläuterungen gegeben wurden, die Sie verlangt hatten; aber sowohl die eine als die andere waren von dem Direktorium einstimmig genehmigt worden, welches damals aus den B. Glaire, Bay, Oberlin und Dohs bestand. Ich hätte diese Umstände nicht ins Gedächtniß zurückgerufen, wenn man solche nicht mißbraucht hätte, um mir zu schaden.“

Nach dieser Verlesung erklärt der B. Glaire, daß in dieser Stelle sich eine irrige Thatsache aufgestellt finde und daß es niemals den Botschaften beigestimmt, durch die das gewesene Vollz. Direktorium den Råthen die Kriegserklärung gegen Oestreich vorschlug.

Er verlangte, der Generalsekretär solle die Minuten der erwähnten Botschaften und die Protokolle der Beratungen des Vollz. Direktorium vorlegen. Der Generalsekretär legte diese Botschaften vor; es fand sich, daß dieselben unterm 28. Merz und 3. April 1799 abgefaßt waren.

Hierauf wurden die Protokolle von den gleichen Tagen eröffnet, und es zeigte sich, daß seit dem 25. Merz bei Eröffnung jeder Sitzung sich die Worte finden: Der B. Glaire wegen Krankheit abwesend. Es ergab sich eben so, daß seit dem 25.

Merz, der B. Glaire überall den Sitzungen des Vollz. Direktoriums nicht beigewohnt hatte.

Da die Mitglieder des Vollz. Ausschusses, so wie diejenigen der gesetzgebenden Commission sich durch den Augenschein von dieser Wahrheit überzeugt hatten, verlangte der B. Glaire, daß dieß alles ins Protokoll aufgenommen, und daß ihm ein Auszug dieses Protokolls zugestellt werde.

Dem Bealangen des B. Glaire ward entsprochen.

Den richtigen Auszug bezeugt,
Bern den 28ten Jenner 1800.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses,
Unterz. Dolder.

Für den Vollz. Ausschuß, der Gen. Secr.
Unterz. Mousson.

Gesetzgebung.

Bericht der Minorität der Constitutions-Commission, dem Senat vorgelegt von Krauer den 1sten Jenner 1800.

Bürger Repräsentanten!

Die Minorität der Commission, der Sie den 12ten Dezember 1799 den Entwurf einer umgeänderten Constitution aufgetragen, fühlt es sehr lebhaft, wie schwer es ist, eine Staatsverfassung zu entwerfen, welche die Bedürfnisse des Volks befriedigen, und dessen unzählbaren und mannigfaltigen Forderungen entsprechen würde; wie schwer es ist, die vielen, durch die Revolution aufgeregten Interessen zu besänftigen, und die tausend zerrissenen Verhältnisse wieder anzuknüpfen, ohne die alte Bundesgenossenschaft, dieses durch ein Wunderwerk so lang erhaltene Wirrwar, wieder herzustellen; und Sie Bürger Repräsentanten! fühlen es mit der Minorität, daß es eine schwere Arbeit ist, so viele kleine Staaten, deren Regierungsformen, Gesetze, Gebräuche und Sitten, deren Verhältnisse mit Gott selbst, so verschieden sind, in eine Eine und untheilbare Republik umzugießen; Sie fühlen es mit ihr, wie viele Schwierigkeiten sich darbieten, wenn man die Oberherrschaft des Volks als Grundsatz stets in den Augen haben will, ohne Folgerungen daraus zu ziehen, die die bürgerliche und politische Freiheit

zerstören, und jenen Zustand ohne Regierung hervorbringen, den man die thierische und wilde Herrschaft des Volks nennt; Sie fühlen es mit ihr, wie behutsam diese Einschränkungen müssen gemacht werden, daß nicht durch Erstickung der Stimme des Volks, und der daher entspringenden Lähmung des Nationalwillens nach und nach wieder eine Regierung von Wenigen die Oberhand gewinne und Helvetien in Fesseln lege. Diesen Klippen suchte die Minorität auszuweichen; in wie fern sie ihren Wunsch erfüllt habe, mögen Sie, Bürger Repräsentanten, urtheilen. Das schmerzliche Verlangen der Minorität geht dahin, daß die neue Konstitution so eingerichtet werde, daß die vielen noch blutenden Wunden, die der Aufenthalt der verbündeten und feindlichen Armeen, die Anstifter und Beförderer der Unruhen, die hundert und ein Staatsmißgriffe der vollziehenden Gewalt, und ihre Willkürlichkeiten, und, um unparteiisch zu reden, die vielen Drang; und Umstands Dekrete der Gesetzgebung, die für die Schwachen zu stark, und für die Starken zu schwach waren, dem Vaterland geschlagen haben, bald und sicher mögen geheilt werden.

Bürger Repräsentanten! die Minorität hat an den Beschlüssen, die Sie bereits angenommen haben, nichts ändern wollen, mit Ausnahme des obersten Gerichtshofes, und der Unwählbarkeit der Wahlmänner. Sie hat sich ferner alle Mühe gegeben, die Verfassung umzuändern, daß sie den Bedürfnissen und dem Charakter des Schweizer Volkes so viel als möglich angemessen wäre, und sie hat die Gewalt desselben nur darum bisweilen vermindert, um seine Freiheit dadurch zu vermehren. Vor allem hat Sie ihr Augenmerk auf die vollziehende Gewalt gerichtet, eine Gewalt, die leichter als alle andern Gewalten aus ihren Schranken tritt, und die andere entweder tyrannisiert, oder gar an sich reißt. Ueberhaupt hat die Minorität getrachtet, aus den alten und neuen republikanischen Verfassungen dasjenige herauszunehmen, was in die Verfassung eines nunmehr armen Volks paßt, eines Volkes, das keine direkte Aufzählung zahlte, das in vielen Cantonen die Rechte der Oberherrschaft selbst ausübte, eines Volkes, das auch in jenen Cantonen, deren Bewohner man Untertanen, oder in den spätern Zeiten mit einem mildern Worte, Angehörige nannte, doch der süßen Früchte eines langen, nur selten, und auf eine kurze Zeit gestörten Friedens genoß, und in Vergleichung mit den Untertanen der benachbarten Kaiser; Königs; und Fürsten; Lande sich Jahrhunderte lang, als Untertanen, frei wählte, und selbst unter der Herrschaft bevorrechteter Familien eine gewisse Behaglichkeit fühlte. Bürger Repräsentanten! für ein solches Volk paßt wahrhaftig keine der bekannten republikanischen Regierungsformen im Ganzen, wenn sich gleich einzelne Einrichtungen für das

selbe schicken können: am wenigsten scheint der Minorität die neue französische Staatsverfassung angemessen zu seyn, in deren Werth oder Unwerth übrigens die Minorität, in Rücksicht auf Frankreich nicht eintritt, so wie sie der französischen Nation zu viel Großmuth zutraut, als daß sie der Schweiz eine Verfassung aufdringen sollte, die vielleicht der Drang der Umstände für Frankreich mag nothwendig gemacht haben, die aber der großen Mehrheit des helvetischen Volkes nie behagen wird. Die Minorität hofft, die französische Nation werde endlich die Schweizer als ihre Verbündete ansehen, nicht bloß als Schutzensgenossen; sie werde unsere Allirte, nicht unsere Schutzherrin seyn, wie das alte Rom bis weilen aus besonderer Gnade der Schutzherr überwundener Völker wurde. Und sollte gegen alle Erwartung Frankreich, oder vielmehr seine Gewalthaber uns das zweite mal eine Konstitution aufdringen, so wird es ehrenvoller für uns seyn, wenn die Nachwelt sagen kann, wir seyen durch Uebermacht genöthigt worden, unter einer Verfassung zu leben, die für unser Land nicht paßt, als daß unsere Enkel sagen sollten, wie haben zu einer solchen volkswidrigen Konstitution unsere Einwilligung gegeben, oder wir haben sie gar nach derselben, ohne Rücksicht auf unsern Nationalcharakter gemodelt. Das Schweizervolk will keine Verfassung aus fremder Hand, eine solche ist ihm gleich verhaßt, komme sie von Paris oder von Augsburg; es verlangt eine Constitution, die das Werk seiner Stellvertreter, oder was gleichviel gilt, sein eigen Werk ist; es will eine Verfassung durch Stellvertreter, die sich aber, so viel als möglich, einer reinen Volksgesamtheit nähert; es weiß wohl, daß in der Folge des Preislaufes der Regierungen, die Demokratien ohne hin gerne in Regierungen von Wenigen oder Adels herrschaft sich auflösen. Ungeachtet der tausend unnenkbaren Drangsalen, die es während diesem verwüstenden Krieg erlitten hat, ist das Gefühl der Freiheit in seiner Brust nicht vertilgt worden; es ist ihm nicht gleichgültig, wie, und durch wen es regiert werde, es verlangt laut eine Volksgesamtheit. Wenn gleich seine physischen Kräfte, durch so viele Unglücksfälle, und an vielen Orten durch blutige Niederlagen erschöpft sind, so wird der Helvetier, besonders in den ehemals kleinen Cantonen, den Kampf nicht aufgeben, er wird fortfahren, die Freiheit zu lieben, wenn er gleich so unglücklich gewesen ist, sie bisher mit schlechtem Erfolge zu verteidigen, und er will lieber, wie die von den Römern geschlagenen Samniten, überwunden werden, als nicht noch einmal den Sieg versuchen. Man lausche sich also nicht, das Volk der Souveränität müde, und der gegenwärtigen Constitution überdrüssig, werde heißhungrig nach jeder andern Verfassung greifen. Man glaube nicht, seine Stellvertreter werden sich leichtgläubig vertagen lassen, um nicht

mehr, wie die Gesetzgeber Frankreichs, trotz alles Bersprechens, zurückzuführen. Ein 18ter Brumaire wird in der Schweiz ohne fremde Uebermacht, nicht gelingen. Der 7te Jenner drückt dieser Behauptung das Siegel der Wahrheit auf. Der Schweizer ist unbiegsam, und sein Ausharren ist grenzenlos, indef die Franken, wie tapfer sie auch sind, die Folter der Zeiten nicht aushalten; überdrüssig der damaligen Regierung ließen sie sich ohne Widerrede die neue Verfassung gefallen, so wie ehemals die Römer, denen die Decemvire verhaßt waren, Consuln verlangten. Bürger, Repräsentanten! lassen wir uns durch keine Nachahmungssucht dahin reißen; zeigen wir den benachbarten Völkern, daß wir den Charakter unserer Urbäter nicht völlig ausgezogen haben. Die Oberherrschaft des Volks soll in der umgeänderten Verfassung kein leerer Name, nicht eitler Wortklang seyn, sie soll, wills Gott! nicht bloß in Ernennung wählbarer Beamten bestehen. Das Bild des seiner Knechtschaft zuweilenden römischen Volks schwebt mir lebhaft vor Augen, wenn ich an die Landschaftsgeschwornen gedenke, welche die Majorität in der neuen Konstitution aufstellen möchte. Das Volk würde wie ehemals zu Rom, gezwungen seyn, Tyrannei durch seine eigene Stimmen zu bestätigen, und Unterdrücker, statt Beschützer, zu wählen. Das Räderwerk der helvetischen Staatsverfassung muß so einfach als möglich seyn, so prunklos, wie der Himmelsstrich, für den sie gemacht wird, in ihr sollen die gehässigen Namen, die so schmerzliche Erinnerungen zurückerufen, ausgemärzt, und statt derselben solche eingeführt werden, die in dem Munde eines Hirtenvolks nicht lächerlich tönen. Die wiedergeborene Schweiz will, ohne zu puffanciren, sich Achtung von Aussen, und Liebe und Zuneigung von Innen erwerben. Andere Republiken mögen ihre Consule, ihre Minister haben. Die Schweiz begnügt sich statt derselben mit einem prunklosen, aber sichern Regierungsrathe, dessen Mitglieder die Wahlversammlungen vorschlagen, und denen die Stellvertreter des Volks bloß ihre Fächer anweisen. Man ist bisher mit der Trennung der Gewalten, so nothwendig sie übrigens ist, zu weit gegangen.

Die Gesetzgeber sollen zwar die Gesetze nicht selbst vollstrecken, allein sie sollen die Gewalt haben, die Vollstrecker derselben jeden Augenblick in Unthätigkeit zu setzen, wenn sie ihre Gewalt mißbrauchen, oder sie anzuspornen, wenn sie zögern, zu wirken, ohne jedoch zu gefährlichen Gegenköpfen Anlaß zu geben. Der natürliche Wächter über die Verfassung ist das Volk in seinen Stellvertretern. Die Gewähr der Konstitution muß in der Mehrheit der Nation liegen; jede andere Garantie ist entweder unnütz oder gefährlich. Der Gesetzgebung, in welcher eigentlich die Oberherrschaft des Volks concentrirt ist, muß ein

Mittel zu Gebote stehen, den Regierungsrath ohne Erschütterung unschädlich zu machen, sobald er die Grenzen seiner Gewalt überschreitet. Ein permanentes, beständig daurendes, über die Konstitution wachendes Geschwornen-Gericht, wie es die Majorität einrichtet, entspricht diesen Forderungen nicht. Ohne Rücksicht auf die Kosten, die es der Nation verursachen würde, ist ein permanentes Korps, wie dieses wäre, geneigt, nachzugrübeln, und Uebertretungen zu finden, wo keine sind, und zuletzt in Tyrannie auszuarten. Das Landgeschwornen-Gericht der Majorität ist die gefährlichste Gewalt, die jemals in einer Republik existirt hat; im Vergleich mit ihm waren die gefürchteten Ephoren zu Sparta, und die Tribunen Roms ohnmächtige Dorfgeschwornen. Die Minorität glaubt ein sichereres Mittel gefunden zu haben, um den Eingriffen einer Gewalt in die andere vorzubeugen. Dieses Mittel ist auf die öffentliche Meinung gegründet, die zu jeder Zeit die unparteiische und unbestechbarste Schiedsrichterin zwischen zweien streitenden Gewalten ist, so wie es ausgemacht ist, daß sich die öffentliche Meinung bei den Gewählten stets vermindert, je weniger unmittelbar die Wahlen derjenigen sind, die das über die Konstitution wachende Geschwornen-Gericht ausmachen. Diese Bemerkung, B. Repräsentanten, verdient Ihre Aufmerksamkeit, so wie der Umstand, daß in dem Vorschlag der Minorität die Mitglieder der Konstitutions-Schiedsrichter abänderlicher sind, als in dem Entwurf der Majorität, und die nöthigen Fähigkeiten wird man den Präsidenten der Bezirksgerichte nicht absprechen, wenn man nicht behaupten will, in Helvetien seyen, ein paar Duzend starke Geister ausgenommen, lauter Dummköpfe.

Die Minorität giebt der Erfahrung den Vorzug vor der Stubengelehrsamkeit, der Bescheidenheit vor der Selbstgenügsamkeit; sie hält dafür, die Wahlmänner werden den gesunden Menschenverstand so gut und unparteiischer von der Unvernunft zu unterscheiden wissen, als das Landgeschwornengericht der Majorität.

Vor allem hat die Minorität getrachtet, die zahlreichen Beamten zu vermindern, wie aus ihrem Entwurfe Sie sehen werden. Es ist einleuchtend, daß die Einkünfte unsrer armen Republik nicht hinreichen, eine solche Anzahl zu besolden, wie bisher angestellt waren. B. Repräsentanten, werfen Sie nur einen Blick auf das Schreibervolk, mit welchem die Schreibstuben vom Vollziehungsrath bis zu den Agenten angefüllt sind. Wer zählt die ganze Heerde dieser Angestellten, ohne daß er ausrufe: armes Volk, wer als du zahlst dieses Heer von besoldeten Tagelöhnen? Ich rede von den überflüssigen, nicht von den nothwendigen fleißigen Schreibern. Und wozu sechs Minister? Oder vielmehr, wozu Minister? Hat nicht schon der Name allein etwas Em-

pörendes für einen biedern einfachen Schweizer? Ich rede von der Sache, nicht von den Personen. — Wozu in einem armen Hirtenlande diese höfischen Kreaturen? Die Minorität hat sie aus der helvetischen Staatsverfassung ausgestrichen, und sie hofft, das Volk, das keine glänzende Armuth liebt, werde sie in der neuen Konstitution nicht vermissen, so wenig als ihre vielen geldverschlingenden Bureaux. B.B. Repräsentanten, erschrecken Sie nicht, wenn die Minorität Ihnen vorläufig sagt, es soll in Zukunft kein oberster Gerichtshof, keine Verwaltungskammer mehr seyn. Ohne einen obersten Gerichtshof können und sollen die Mitglieder der höchsten Gewalten, wenn es nöthig ist, gerichtet, ohne die gegenwärtigen Verwaltungskammern können die Nationalgüter auf eine weniger kostspielige Weise verwaltet werden, wie es aus dem Entwurf der Minorität erheller. Die Geschäfte der Republik werden nichts desto weniger vor sich gehen, und die Geldersparnisse werden groß seyn. Aber die Minorität sah nicht bloß auf eine haushälterischere Einrichtung, sie sah hauptsächlich auf die Unabhängigkeit der Gesetzgebung, der Schutzwehr der Freiheit; sie soll nicht wie Cromwells entfleischtes Parlament von Wenigen abhängen, sondern den Arm der Regierung binden können, wenn sie ihn zu weit ausstreckt. Es ist nicht zu fürchten, daß der gesetzgebende Körper seine Gewalt mißbrauchen werde, er würde die Waffen gegen sich selbst kehren. Dazu kommt noch, daß eine beinahe 500 jährige Erfahrung bewiesen hat in den ehemals kleinen Kantonen, daß die Nachkömmlinge Zells, so wenig sie übrigens in vielen andern Stücken den Stiftern der helvetischen Freiheit mehr gleichen, nicht zu jenen Völkern gehören, die weder die Freiheit genießen, noch die Knechtschaft ertragen können. Selbst in den Kantonen, wo das Volk nur Wenigen aus den Städten unterthan war, selbst in den unterthänen Landen konnten Jahrhunderte den Freiheitsinn des Landmanns nicht abstumpfen; mehr als einmal, und mehr als in einem Kanton stand das Volk auf, das Joch abzuschütteln, und mancher hochgesinnte Schweizer fiel als Märtyrer der Freiheit auf dem Blutgerüste; vergebens rief er die freien Völker der kleinen Kantone um Hilfe, zum Schiedrichter an; die freien Völker halfen ihm nicht, sie sprachen das Urtheil der Knechtschaft über ihn aus. B.B. Repräsentanten, verzeihen Sie mir diese Abschweifung; vielleicht ist sie nicht unnüt. Das unkluge und harte Vernehmen der demokratischen Stände gegen die schutzschenden Unterthanen der herrschenden Städte war leider die Wirtung des unseligen alten Föderativsystems. Ach, nun büßen die politischen Sünden ihrer Väter, die Nachkommen der Schiedrichter beim Bauerntriebe! Das Blut der hingerichteten Verfechter der Freiheit hat um Rache gerufen; und fürchterlich wurde sie über die Länder ausgegossen, die allein frei seyn, und um sich herum und unter sich Unterthanen haben wollten. Das sind die

bittern Früchte des machiavellischen Stanser Verkommnisses. Der unüberlegte Bundeschwur zu Aarau beschleunigte die blutigen Auftritte, über welche Helvetien trauert, und noch lange trauern wird. Ich führe diese traurigen Begebenheiten nicht an, als glaubte ich, Sie würden jemals zu einem Föderativsystem einwilligen. Der gesetzgebende Körper hat auf eine unzweideutige Weise sich hierüber erklärt; ich habe sie angeführt, weil ich aus den mir eingeschickten Vorschlägen zur Konstitutions-Abänderung sehe, daß es noch Helvetier giebt, die aus übel berechneten Vorurtheilen den Föderalismus zurückwünschen, und nur durch diesen glücklich zu werden dafür halten, gleichgültig, ob ein Theil der Schweiz unterthan sey oder nicht.

Bürger Repräsentanten! Nicht nur ein Theil, nein, das ganze helvetische Volk soll, nicht nur halb, sondern ganz frei seyn. Aus jeder Zeile der Konstitution strahle das holde Bild der Freiheit. Legen wir also dem Volk bald eine Verfassung vor, die seine Freiheit sichert, eine Verfassung, die alle Schweizer wahlfähig, nicht bloß zu Wahlmännern macht; eine Constitution, die kein Protektionssystem, wie die der Majorität, sondern Gleichheit für alle einführt. Daß das Volk nicht nur die Tugendhaftesten, sondern auch die Einsichtsvollsten zu den höchsten Stufen in der Republik zu wählen im Stande sey, dafür muß der öffentliche Unterricht sorgen, der, wills Gott, in der neuen Ordnung der Dinge durch keine Staatslist mehr hintertrieben wird. Der öffentliche Unterricht wird für die Güte der Wahlen eine bessere und sicherere Garantie abgeben, als das von der Majorität vorgeschlagene Mittel, welches einer erschlichenen Celebrität, und gelehrten Windbeuteln den Zutritt zu den höchsten Ehrenstellen öffnet, indes das stille Verdienst entweder nicht, oder selten dazu gelangen würde. In Rücksicht auf die Religion, den Gottesdienst und die Geistlichen, hat die Minorität die Besorgnisse, welche der 6te § der Ochsischen Constitution bei dem Volk erregt hat, mit allem Fleiße zu heben gesucht; sie hat sich bestrebt, die scheuesten Gemüther, und die religiösesten Gefühle zu beruhigen, ohne jedoch einem freiheitsmörderischen Vorurtheil bigottisch zu huldigen; gleichweit entfernt von einer barbarischen Kirchenstürmerei, und einer lieblosen Scheinheiligkeit, wollte sie nicht die neue helvetische Staatsverfassung, die das Jahr 1800 an der Stirne trägt, und auf die Menschenrechte sich gründen soll, mit der Schattirung einer menschenfeindlichen Unduldsamkeit verunstalten. Bürger Repräsentanten! Ich will den Entwurf der Majorität nicht weitläufig widerlegen, noch den der Minorität länger verteidigen; ich würde ihre Geduld zu sehr mißbrauchen; es ist Zeit, daß Sie den Entwurf der ungeänderten Constitution, den Ihnen die Minorität vorzulegen die Ehre hat, selbst hören; Ihnen steht es ja über die Güte desselben zu urtheilen.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XLIII.

Bern, 3. Februar 1800. (14. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Am 19. Januar waren keine Sitzungen in beiden Räten.

Grosser Rath, 20. Januar.

Präsident: Desloes.

Der Obergerichtshof übersendet folgende Zuschrift:

Der oberste Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Der Beifall, mit welchem Sie, Bürger Repräsentanten, die Ihnen unterm 11. dieß gemachten Vorstellungen über die Strenge des peinlichen Gesetzbuchs aufzunehmen schienen, und mehrere seither eingetroffene Criminalfälle, bewogen den obersten Gerichtshof, die Ihnen gemachte Einladung zu Modification der erwähnten Gesetze, zu erneuern, und Ihnen besonders die Dringlichkeit der Sache ans Herz zu legen. Diese Wiederholung kann Sie, Bürger Repräsentanten, nicht befremden, wenn Sie sich in die Lage des Richters versetzen, dessen Gefühl für Menschlichkeit — das durch ein Gesetzbuch nicht ersetzt werden kann — mit der gerietenden Pflicht taglich in eine für ihn schmerzhafteste Collision kommt.

Wenn Sie, Bürger Gesetzgeber, die bedenklichen Folgen des längern Aufschiebes einer zweckmäßigen Verfügung über diesen Gegenstand erwägen, so werden Ihre humanen Gesinnungen Ihnen keine weitere Vertagung der Sache gestatten, von welcher mehrere Unglückliche das Opfer seyn würden.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident am obersten Gerichtshof,

J. R. Schnell.

Der Gericht. Schreiber,

F. L. Hürner.

Cartier. Es ist betrübt, daß unsere Commission über diesen so wichtigen Gegenstand uns nie ein Gutachten vorlegt; man fodere sie auf, hiersüber mit Dringlichkeit zu arbeiten.

Escher folgt, und begehrt das Gutachten auf morgen.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Enz begehrt schriftlich unbedingte Verlängerung seines Urlaubs, weil seine Fabriken durch seine Anwesenheit viele Menschen ernähren.

Graf unterstützt dieses Begehren, weil die Umstände sich wirklich so verhalten, und wir unsern Collegen Camenzind ein ähnliches Begehren genehmigten.

Cartier will die Urlaubsverlängerung auf 6 Wochen gestatten.

Erlacher zweifelt an diesen Anzeigen, und will die Sache durch eine Commission untersuchen lassen.

Graf will sich auf 2 Monate Urlaubsverlängerung vereinigen.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die deutsche Uebersetzung der Rechtfertigungsschreiben Secretans und Laharpe's werden vorgelesen.

Gapani erneuert seinen Antrag, daß auch diese Vertheidigungsschriften, gleich den Klageschriften gedruckt und allgemein bekannt gemacht werden; ferner begehrt er, daß, in Rücksicht der Beschuldigungen gegen die Commissars des Direktoriums, welche die Commission der Zehen machte, das Direktorium aufgefordert werde, die Aufführung derselben genau zu untersuchen, und darüber Bericht zu erstatten; dann auch er war Commissar, und wünscht nicht in die Klasse der unfittlichen Commissars gerechnet zu werden, indem sein Gewissen hierüber rein ist.

Perighe fodert abgesonderte Behandlung dieser beiden Anträge; nie aber wird er für Druck dieser Rechtfertigungsschreiben auf Unkosten der Nation stimmen, indem sie hinlänglich ohnedieß bekannt werden, und von den Personen die sie betreffen, selbst dem Publikum mitgetheilt werden können.

Kuhn. Die Commission der Zehen begehrt nichts anders, als vom Publikum ganz beurtheilt

zu werden, und fodert also selbst Bekanntmachung dieser Rechtfertigungsschreiben, welchen aber auch die Aktenstücke über die Unternehmungen der drei Exdirektoren, die sie in ihrer gesetzwidrigen Sitzung vom 7. Jan. Abends beschlossen, beigelegt werden müssen, damit das Publikum alles kennen lerne. Was die Untersuchung des Betragens der Commissäre des Direktoriums betrifft, so stimme ich diesem Antrag gerne bei, weil auch ich Commissar war, und die schändlichsten Verleumdungen über meine Verrichtungen verbreitet wurden, die ich gerne der strengsten Prüfung unterwerfe.

Schlumpf, Ich stimmte mit Freude zur Auflösung des Direktoriums, und erklärte, daß ich nun nebst der wahren Freiheit auch die Gerechtigkeit an die Tagesordnung kommen sehe; dieser letztern zufolge stimme ich nun ganz Gapanz bei, daß diese Rechtfertigungsschreiben gleich der Klage gedruckt und bekannt gemacht werden.

Kellstab. Ich erkläre, daß ich diese Vertheidigungsschriften ruhig ablesen höre: möge dieß bei allen meinen Collegen der Fall seyn! — Ich stimme auch Gapanz bei, damit unser Volk nicht einseitig urtheilen müsse, wie es die Gesetzgebung that. —

Gapanz beharrt.

Carrard stimmt Gapanz's Antrag bei, und erklärt, daß er Krankheits wegen nicht bei der Behandlung vom 7. dieß war, aber wenn er anwesend gewesen wäre, so weiß er, daß jedermann von ihm überzeugt ist, daß er niemals zu Verletzung der Constitution gestimmt haben würde, sondern sich ganz an diese gehalten hätte. Wahr ist es, daß Laharpe immer darauf drang, Geschworne in Helvetien einzuführen, als die sicherste Schutzwehr für die Freiheit der Bürger; dieses Zeugniß bin ich im Fall, auf jede Art zu geben, wenn ich dazu aufgefordert werde.

Carrier wünscht, daß man erst diese einzelnen Rechtfertigungsschreiben abgesondert behandle. Mit vollster Ueberzeugung stimmte ich den 7. dieß den Anträgen der Commission bei, zwar nicht, daß ich jene drei Direktoren als Verbrecher ansah, aber als gefähliche Leute, die nach dem was vorgefallen und allgemein bekannt worden war, nicht mehr fähig waren, das Vertrauen zu genießen, und die Angelegenheiten des Vaterlands mit Erfolg zu besorgen. Uebrigens fodere ich eine Commission, die diese Schriften näher untersuche, und uns einen Bericht und ein Gutachten entwerfe.

Merighe zieht seinen Antrag zurück.

Billeter stimmt durchaus Gapanz bei, doch wünscht er, daß die Commission aufgefordert werde, diejenigen von den Commissärs zu nennen, welche sie als unmoralisch und schlecht in ihrem Bericht aufzustellen sich bewogen fühlte, weil auch er Commissar war, und sich jeder Untersuchung ruhig unterwerfen will.

Escher stimmt gerne Gapanz's Ordnungsantrag bei, und fühlt sich verpflichtet, Laharpe dasjenige Zeugniß zu geben, welches ihm Carrard gab, daß nemlich derselbe bei jedem Anlaß, wo von der Organisation der Republik die Rede war, auf Einführung der Geschwornengerichte drang. Auch in Rücksicht eines zweiten Gegenstandes werde ich von Laharpe zur Zeugniß aufgerufen, nemlich über seine Gesinnungen wegen der Geiselaushebung; sobald mir nemlich dieselbe bekannt wurde, begab ich mich zu ihm, um ihm das Verfassungswidrige dieser despotischen Maaßregel vorzustellen, und ihn davon abwendig zu machen; allein er behauptete, daß die außerordentlichen Vollmachten von Seite der Gesetzgebung das Direktorium dazu berechtigen; ich machte ihm nun die gleichen weitem Einwendungen dagegen, die ich selbst dieser Versammlung im Anfang April über diese Verletzung der Constitution machte; aber so wie hier blieben auch dort meine Vorstellungen fruchtlos, und Laharpe behauptete, daß diese Deportation als Sicherheitsmaaßregel nothwendig sey, weil die entferntesten Bürger wahrscheinlich diejenigen wären, an die sich die Unzufriedenen ihrer Kantone anschließen würden, wenn auch dort Insurrektionen entständen. Da ich mit den Grundsätzen des Rechts nicht wirken konnte, so suchte ich nun das unzweckmäßige und unvernünftige dieser despotischen Maaßregel zu beweisen, und stellte Laharpe die üble Wirkung vor, die einst die außerordentliche Aufhebung des Pfarrer Martins im Lemán hervorbrachte, und daß dadurch hauptsächlich der Abneigung des Lemáns gegen Bern der erste Anlaß zur Wirksamkeit gegeben ward, und daß von dieser nun so sehr vielfältigen Gewaltthatigkeit die gleiche Abneigung und der gleiche Haß gegen das Direktorium werde bewirkt werden, wie damals im Lemán gegen Bern. Aber auch diese Warnung blieb fruchtlos, und das, was Laharpe der Bernerregierung als Tyranny auslegte, fand er erlaubt und zweckmäßig für das Direktorium; und so zeuge ich also auf die an mich geschehene Auforderung hin, öffentlich, daß damals Laharpe über die Geiselaushebung eben so ungerecht dachte, als er jetzt nach seiner Rechtfertigungsschrift darüber denkt.

Huber stimmt auch Gapanz bei, und zwar um so viel mehr, da er als Commissar selbst noch nicht Rechnung abgelegt hat, welches er aber öffentlich thun wird; er trägt hierüber bestimmt darauf an, die Vollziehung einzuladen, über das Betragen der Commissärs Rechenschaft abzulegen, weil sie, und nicht wir, von den Aufträgen unterrichtet war, die den Commissärs gegeben wurden. Was die Sache selbst betrifft, so hatte ich den 7. dieß, wenn man das Wort hatte erhalten können, wider die Erwägungsgründe selbst gesprochen, und dagegen den Beschluß selbst als nothwendige Maaßregel ganz an-

enommen. Die Erwägungsgründe sprechen von einer vollendeten Verschwörung, welche noch nicht da war, und folglich waren diese zu hart ausgedrückt, und nicht im billigen Verhältniß mit dem Beschluß selbst; allein damals war nicht Zeit, über Worte zu zanken, als die Direktoren getrennt waren, und einige derselben sogar Maßregeln wider uns ergreifen wollten; man mußte schleunig handeln, und so ward der Beschluß ohne hinlängliche Berichtigung angenommen; übrigens sind wir doch alle überzeugt, daß diese beiden Direktoren, besonders aber Secretan moralisch gute Menschen sind, die sich aber, politisch betrachtet, sehr mißgriffen haben, und in dieser Rücksicht unsere Maßregel nothwendig machten; ich bin überzeugt, daß sie es alle gut meinten, und deswegen fodere ich auch keine weitere Beurtheilung derselben, sondern glaube, besonders da die Maßregel, welche man im Sinn hatte, gegen uns gerichtet war, daß wir, uns nun mit dem was geschah begnügen können; aber die Maßregeln dieser Direktoren waren deswegen nicht minder politisch sehr fehlerhaft und durchaus irrig; denn der Allianztraktat mit Frankreich geht keineswegs auf den Fall ungleicher Denkungsart zwischen den verschiedenen Gewalten der Republik, sondern nur wenn innere Feinde der Grundsätze unserer Verfassung dieselbe mit Gewalt über den Haufen zu werfen drohen, nur dann ist das Direktorium berechtigt, zum Schutz der Republik französische Hülfe anzusprechen. Nie würden wir uns auch durch solche Drohungen, wie man gegen uns gebrauchen wollte, haben bewegen lassen, unsere Sitzungen zu vertagen, sondern der Art wegen, wie man uns dazu bewegen wollte, hätten wir uns der Sache selbst widersetzt; also war jener Anschlag eben so unklug als unpolitisch ungerecht.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entwurf der ungeänderten helvetischen Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt von den Bürgern Krauer und Aubli, als Minorität der Constitutionscommission, den 15. Jenner 1800.

Vor allem aus muß bei den nächsten Urversammlungen dem souverainen Volke das Dekret vom 7ten August 1799 vorgelesen, und demselben vorgeschlagen werden, den 106. Art. der Constitution aufzuheben, in so fern derselbe jede Constitutionsabänderung auf fünf Jahre hinaussetzt, und eine zweimalige Beratung erfordert.

Nachdem das Volk diesen Vorschlag wird angenommen, und den 106. Art. der Constitution oberwähntermaßen aufgehoben haben, kann erst alsdann folgende Constitutionsacte demselben zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Entwurf zur Verbesserung der helvetischen Staatsverfassung.

Erster Abschnitt.

Hauptgrundsätze.

Das helvetische Volk gründet seine Staatsverfassung auf Einheit, Untheilbarkeit und Unabhängigkeit der Republik, auf die unveräußerliche Freiheit des Menschen, Gleichheit der Rechte und das Repräsentativsystem, und macht auf eine feierliche Art dieselbe folgendermaßen bekannt:

1. Die helvetische Republik ist ein und untheilbar, frei und unabhängig. Bei der Gesamtheit der Bürger steht die höchste Gewalt; kein Theil oder kein Recht derselben kann vom Ganzen abgetrennt werden, um ein besonders Eigenthum abzugeben, und ihre Regierungsform, wenn sie auch sollte verändert werden, soll allzeit eine repräsentative Demokratie, d. i. eine Volksregierung durch Stellvertretung seyn.

2. Alle und jede Bürger, ohne Unterschied, sind zum gleichen Genuß der Freiheit und Rechte vereinigt, womit alle willkürliche Gewalt, alle Unterthanensschaften, alle erblichen Ehrentitel, Vorzüge und Ausnahmen, wie solche in politischer Hinsicht immer genannt werden möchten, gänzlich abgeschafft sind. Der Schweizer bleibt einzig dem Gesetze unterthan, und nur durch Tugenden und Fähigkeiten kann er auf eine bestimmten Zeit zu Aemtern und Bedienungen gelangen.

3. Jeder Bürger kann sich in Helvetien häuslich niederlassen, und wohnen, wo er es am besten findet.

4. Jeder Bürger genießt volle Arbeits-, Gewerbs- und Handelsfreiheit in der ganzen Republik, unter Aufsicht der Polizei. Auch soll der gleiche Geldkurs, gleiches Gewicht und Maas eingeführt werden.

5. Das Gesetz ist der Ausdruck des von dem Gesetzgeber nach den Formen der Constitution bekannt gemachten Willens; es ist für alle und jede das nämliche, es mag beschützen oder strafen.

6. Niemand darf vor Gericht gerufen, angeklagt, verhaftet, gefangen gesetzt, oder gerichtet werden, als in Kraft der Gesetze, in den durch sie bestimmten Fällen, und auf die durch sie vorgeschriebene Art.

7. Kein Gesetz darf eine rückwirkende Kraft haben.

8. Die Religion und die Gottesdienste bleiben ungestört; sie sind das Heiligste des Volks, und stehen vorzüglich unter dem Schutze der Gesetze. Für den standesmäßigen Unterhalt der Geistlichen sorgt die Nation. Die schleunige und genaue Erfüllung dieser Pflicht ist der dringendste Auftrag der Gesetzgeber.

9. Jeder hat das Recht, seine Gedanken mündlich, schriftlich, oder gedruckt andern mitzutheilen; den daraus entspringenden Mißbräuchen werden die Gesetze steuern.